

Lamprecht & Wellmann GbR

Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner

Neubau des Elbedeiches in der Ortslage Vietze, 1. Planfeststellungsabschnitt

Fachbeitrag Artenschutz

Oktober 2014



Auftraggeber:
Gemeinde Höhbeck
Hauptstr. 21
29478 Höhbeck

Auftragnehmer:

Lamprecht &
Wellmann GbR
Landschaftsarchitekten
und Landschaftsplaner



Lamprecht & Wellmann GbR

Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner

Auftraggeber: Gemeinde Hühbeck
Hauptstr. 21
29478 Hühbeck

Auftragnehmer:

Lamprecht & Wellmann
Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner

Ringstraße 27 • 29525 Uelzen
Tel.: (0581) 97 39 300
Fax: (0581) 97 18 327

E-Mail: info@lw-landschaftsplanung.de
<http://www.lw-landschaftsplanung.de>



Projektleitung: Dipl.-Ing. (FH) Lars Wellmann

aufgestellt, Uelzen, den 22.10.2014

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wellmann'. The signature is fluid and cursive.

Lars Wellmann

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	i
Tabellenverzeichnis	i
1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1 Rechtlicher Rahmen	1
1.2 Kurze Vorhabensbeschreibung	1
2 Grundlagen	2
3 Methodik	2
4 Vorprüfung	3
4.1 Geschützte Arten / potenziell relevante Arten	3
4.2 Auswahl der relevanten Arten / Relevanzprüfung	8
5 Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens	10
6 Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	13
6.1 Vermeidungsmaßnahme (V)	13
6.1.1 <i>Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit unter Kontrolle von Baumhöhlen und möglichen Spaltenquartieren</i>	13
6.1.2 <i>Bauzeitliche Beschränkung</i>	13
6.1.3 <i>Umsetzen des Masts mit Weißstorchhorst</i>	13
6.1.4 <i>Amphibienschutzzaun im Trassenbereich</i>	14
6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF})	14
6.2.1 <i>Schaffung von Ersatzbruthöhlen für den Feldsperling</i>	14
6.2.2 <i>Aufwertung von Lebensraum für die Feldlerche</i>	15
7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	15
8 Literatur	17
Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG	18
Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG	i

Anhang

Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Liste der potenziell artenschutzrechtlich relevanten Arten und Arten, die als artenschutzrechtlich relevant eingestuft wurden	5
Tabelle 2: Dokumentation und Kurzbegründung der Artenauswahl im Rahmen der Relevanzprüfung	8
Tabelle 3: Relevante Wirkfaktoren unter Berücksichtigung des Artenspektrums	11

1 Anlass und Aufgabenstellung

Zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes für die Ortslage Vietze (Gemeinde Höhbeck, Samtgemeinde Gartow; Lkr. Lüchow-Dannenberg) plant die Gemeinde Höhbeck die Errichtung eines Deiches.

Die Ortslage Vietze war während des Hochwassers 2013 nur durch einen Notdeich und provisorische Behelfe geschützt, die den Wassermassen nicht standhielten. Hierdurch kam es zu Überflutungen des Bereiches um die Kapellenstraße und den angrenzenden tiefliegenden Bereichen.

Hierzu ist es vorgesehen in einem 1. Planungsabschnitt den besonders gefährdeten Bereich vom Pappelweg bis zur Einmündung an die Kapellenstraße mit einem ca. 400 m langen Deich zu schützen. Dieser Abschnitt stellt einen in sich wirksamen Hochwasserschutz für am stärksten gefährdeten Teil der Ortslage dar. Eine alternative Trassenführung ist in dem beabsichtigten Abschnitt auf Grund der exponierten Lage der Siedlungsbebauung nicht möglich.

Mit dem Vorhaben sind Beeinträchtigungen von geschützten Arten nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG zu erwarten. In dieser Unterlage werden daher die Schutzvorschriften sowie erforderlichen Maßnahmen nach § 44 BNatSchG herausgearbeitet und entwickelt. Daneben werden die erforderlichen Maßnahmen in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) übernommen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (LAMPRECHT & WELLMANN 2014).

1.1 Rechtlicher Rahmen

Nach § 44 BNatSchG Abs. 1 besteht im Rahmen des besonderen Artenschutzes ein Verbot der Tötung, der Störung sowie der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere sowie der Schädigung wild lebender Pflanzen.

Dabei bezieht sich das Tötungsverbot nach Nr. 1 auf wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten und umfasst auch Nachstellung, Fang und Verletzung und schließt die Entwicklungsformen der Arten mit ein.

Das Störungsverbot nach Nr. 2 bezieht sich auf die wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten sowie auf eine erhebliche Störung. Dabei liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Das Schädigungsverbot nach Nr. 3 beinhaltet die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten und Nr. 4 die Entnahme wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen sowie die Beschädigung oder Zerstörung dieser Pflanzen oder ihrer Standorte.

1.2 Kurze Vorhabensbeschreibung

Die Vorhabensbeschreibung ist Kapitel 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans zu entnehmen (LAMPRECHT & WELLMANN 2014).

2 Grundlagen

Folgende Artengruppen wurden im Jahr 2014 im Eingriffsgebiet erfasst (LAMPRECHT & WELLMANN 2014, FISCHER 2014):

- Brutvögel
- Amphibien
- Farn- und Blütenpflanzen

Heuschrecken und Tagfalter wurden übersichtsartig an zwei geeigneten Geländeterminen erfasst (LAMPRECHT & WELLMANN 2014). Daneben wurden zufällig festgestellte Arten der Artengruppen Reptilien und Säugetiere notiert.

Weiterhin wurden folgende Quellen herangezogen:

- Daten aus den Niedersächsischen Erfassungsprogrammen für Vögel, Tiere und Pflanzen (NLWKN briefl. 2014),
- faunistische Daten (Rastvögel, Fledermäuse, Fischotter, Biber, Heuschrecken, Pflanzen) aus dem betroffenen Raum, die bei der Verwaltung des Biosphärenreservats "Niedersächsische Elbtalaue" vorliegen (BIOSPHÄRENRESERVATSVERWALTUNG, briefl.),
- ergänzende Hinweise zu Fledermäusen durch den Fledermausbeauftragten des Landkreises Lüchow-Dannenberg, Frank Manthey

3 Methodik

Auf der Antragskonferenz nach § 7 NUVPG i.V. m. § 5 UVPG, die am 30.04.2014 in Vietze stattfand, wurden das Untersuchungsgebiet, der Umfang der Bestandserfassungen und die Bewertungsmethoden festgelegt.

Das Untersuchungsgebiet umfasst in der Regel die betroffenen Eingriffsbereiche mit einem Puffer von mindestens 200 m.

Die Amphibienerfassung umfasste neben Erfassungen der Laichgewässer im UG eine Zählung der über die K 28 wandernden Amphibienarten.

Heuschrecken und Tagfalter wurden flächendeckend mit Schwerpunkt auf den unmittelbar betroffenen Bereichen erfasst.

Weitere Daten (vgl. Kap. 2) wurden integriert und den Planungen zu Grunde gelegt.

Die Methodik der Arbeitsschritte der artenschutzrechtlichen Anforderungen erfolgt nach den Vorgaben und Hinweisen für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP, Ausgabe 2009)(BMVBS 2009) einschließlich der Vorgabe für die Anwendung der Unterlage in Niedersachsen (NLStbV 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen, Stand: März 2011).

Folgende Arbeitsschritte werden eingehalten:

1. Beschreibung des Anlasses und der konkreten Aufgabenstellung
2. Dokumentation der Datengrundlagen
3. Methodik: Darstellung der operationalisierten Arbeitsschritte des Artenschutzbeitrags
4. Vorprüfung: Auswahl der potenziell relevanten Arten
5. Relevanzprüfung
6. Beschreibung der Wirkungen/Wirkfaktoren des Vorhabens
7. Beschreibung projektbezogener Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
8. Beschreibung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen
9. Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

4 Vorprüfung

4.1 Geschützte Arten / potenziell relevante Arten

Die durchgeführten Bestandserfassungen geben eine Vorstellung von den im betroffenen Bereich vorkommenden Arten und grenzen durch die aktuelle Datenerhebung die Liste der potenziell relevanten Arten deutlich ein.

Der Elbebiber wurde durch vielfältige Spuren am Elbeufer und in der hergerichteten Bodenentnahme See festgestellt. Der Elbebiber ist streng geschützt und gilt in Niedersachsen nach der veralteten Roten Liste von 1991 (HECKENROTH 1991) als ausgestorben. Diese Einstufung entspricht heute nicht mehr der tatsächlichen Gefährdungssituation (NLWKN 2009). Der Elbebiber kommt seit ca. 1990 wieder an der Niedersächsischen Elbe (und anderen Gewässern) vor und hat sich bereits erheblich ausgebreitet.

Fischotter wurden nicht nachgewiesen, doch sind von der Unteren Seege (Brücke der K 28) Nachweise über Losungsfunde bekannt. Es ist davon auszugehen, dass die Gewässer des UG, insbesondere Elbeufer und hergerichtete Bodenentnahme, regelmäßig als Lebensraum genutzt werden. Hinweise auf Baue liegen hier aber nicht vor.

Fledermäuse wurden im Jahr 2012 übersichtsartig erfasst (MANTHEY mdl. Mitt.). Nach Angaben des Fledermausbeauftragten des Landkreises Lüchow-Dannenberg (MANTHEY briefl.) ist für den Untersuchungsraum mit folgenden Arten zu rechnen: Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Raauhautfledermaus. Mit Ausnahme der letzten werden für alle Arten Quartiere, vorrangig im Siedlungsbereich von Vietze, vermutet.

Es wurden 70 Brutvogelarten (einschl. Nahrungsgästen) ermittelt, die sicher oder mit hoher Wahrscheinlichkeit im Gebiet brüten. Sechs Arten treten als Nahrungsgast auf und brüten in der näheren Umgebung (Graureiher, Rohrweihe, Seeadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard). Von den 70 Brutvogelarten gelten 19 (27%) nach der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens (KRÜGER & OLTMANN 2007) als gefährdet. Darunter sind mit dem Weißstorch und dem Braunkehlchen zwei stark gefährdete Arten. Weitere zehn Arten gehören der Vorwarnliste an.

Vier Brutvogelarten und sieben Nahrungsgäste oder nur kurzzeitig anwesende Arten sind nach dem BNatSchG streng geschützt, die übrigen sind besonders geschützt. Alle europäischen Vogelarten sind artenschutzrechtlich von Relevanz. Allerdings werden die häufigeren Arten der vorkommenden Lebensräume (Gewässer, Offenland) zu Gilden zusammengefasst und auf Basis der Gilden weiter bearbeitet.

Rastvögel haben im Untersuchungsgebiet keine stetig mit hohen Zahlen besetzten Rastplätze. Diese werden sporadisch je nach Überflutung des Vorlandes und vorhandener Ackerfrucht (ins. Rapsanbau) für einige Zeit genutzt. Größere Rastzahlen liegen von Saatgans, Bläßgans und Graugans vor. Sie betreffen aber nur einzelne Jahre.

Im Untersuchungsgebiet wurden in den Frühjahrsmonaten insgesamt acht Amphibienarten festgestellt. Darunter befinden sich drei streng geschützte (Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch) und vier in Niedersachsen gefährdete Arten. Die letzten Nachweise der Rotbauchunke (2009) und Kreuzkröte (2010), beides streng geschützte Arten, stammen aus der hergerichteten Bodenentnahme.

Zufällig wurde die Ringelnatter als besonders geschützte und in Niedersachsen gefährdete Reptilienart in der hergerichteten Bodenentnahme gefunden.

Von Tagfaltern wurden 18 Arten festgestellt, von denen keine als besonders geschützt oder gefährdet gilt

Es wurden insgesamt 10 Heuschreckenarten festgestellt, von denen keine nach BNatSchG in Verbindung mit der BArtSchV besonders geschützt ist. Die Feldgrille gilt in Niedersachsen als vom Erlöschen bedroht (stark gefährdet im östlichen Tiefland). Es liegen Hinweise von Nachweisen der besonders geschützten Blauflügeligen Ödlandschrecke aus trocken-sandigen Vorlandbereichen aus vergangenen Jahren vor, die 2014 trotz Nachsuche nicht bestätigt werden konnten.

Es ergibt sich die in Tab. 1 (folg. Seite) dargestellte Liste artenschutzrechtlich relevanter Arten auf Basis der durchgeführten Erhebungen bzw. Quellenauswertungen. Dabei erfolgt eine gebiets- und projektbezogene Beschreibung, ob eine artenschutzrechtliche Betroffenheit besteht.

Erläuterung für Tab, 1 (folg. Seiten)

BNatSchG: §§ = streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 14, § = besonders geschützt nach § 7 (2) Nr. 13

Rote Liste Niedersachsen (bzw. Deutschland): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste *¹ = nach neueren Erkenntnissen würde die Art als stark gefährdet eingestuft (NLWKN 2009)

Nachweis im UG: Zahl = Reviere/Individuen, BZ = Brutzeitfeststellung, BV = Brutvorkommen, BVdU = Brutvogel der Umgebung,

Tabelle 1: Liste der potenziell artenschutzrechtlich relevanten Arten und Arten, die als artenschutzrechtlich relevant eingestuft wurden (**fett**)

Arten- gruppe	Art		Gilde Brut (B) Rast (R)	Schutz (BNat- SchG)	Gefähr- dung RL Nds. (D)	FFH- Anh. / VSR Anh.	Nachweis im UG (Rev./Rast- bestand)	spez. Habitat- anford.	Beschreibung der Raumnutzung
Säuger	Elbebiber	<i>Castor fiber albicus</i>	-	§§	0 (3)*1	II u. IV	ja	+	Elbuferbereiche und Bodenentnahme werden intensiv genutzt derzeit keine Baue im UG bekannt.
	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	-	§§	1 (1)	II u. IV	nein	+	Vorkommen in Gewässern und Gewässerrändern zu vermuten, vermutlich kein Kernlebensraum (Bau)
	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	§§	3 (-)	IV	ja	+	Quartier in Vietze vermutet (MANTHEY briefl.)
	Gr. Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	§§	2 (3)	IV	ja	+	Vorland sw. Vietze, Quartier in Altbäumen vermutet (MANTHEY briefl.)
	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	-	§§	2 -(V)	IV	ja	+	Vorland sw. Vietze, evtl. Quartier in Vietze (MANTHEY briefl.)
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	§§	3	IV	ja	+	Vorland sw. Vietze, Quartier in Vietze vermutet (MANTHEY briefl.)
	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	§§	3	IV	ja	+	Quartier in Vietze vermutet (MANTHEY briefl.)
	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	§§	2	IV	ja	+	Vorland sw. Vietze
Brut- und Gast- vögel	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	Gewässer, Äcker	§	-	-	Rast (7)		Rastvogel in geringer Anzahl
	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		§	-	-	Rast (78)		Rastvogel in relativ geringer Anzahl, nicht jährlich
	Graugans	<i>Anser anser</i>	Gewässer	§	-	-	BN (8)		Brutvogel in Bodenentnahme, Junge werden an Elbe geführt
	Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Äcker	§	-	-	Rast (2.220)		Rastvogel, nicht alljährlich, teilw.ise mittelgroße Rastzahlen auf Ackerflächen
	Bläßgans	<i>Anser albifrons</i>	Äcker	§	-	-	Rast (700)		Rastvogel, nicht alljährlich, eher geringe Zahlen auf Ackerflächen
	Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Äcker	§	-	I	Rast (2)		Rastvogel, Ausnahmeerscheinung, oft vergesellschaftet mit anderen Gänsen
	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	Gewässer	§	-	-	Rast (5)		Brutvogel der Umgebung, Rastvogel in geringer Zahl
	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Gewässer	§	-	-	BZ		Brutvogel der Umgebung, Nachweis zur Brutzeit im südlichen Elbvorland
	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Gewässer	§	-	-	BV		Brutvogel in Bodenentnahme
	Krickente	<i>Anas crecca</i>	Gewässer	§	-	-	Rast (10)		Durchzügler an Elbe und Bodenentnahme in kleinen Trupps
	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Komplex	§§	3	I	NG	+	regelmäßiger Nahrungsgast aus angrenzenden Revieren
	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Komplex	§§	-	I	NG		regelmäßiger Nahrungsgast aus angrenzenden Revieren
	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Komplex	§§	2	I	NG		regelmäßiger Nahrungsgast aus angrenzenden Revieren, Brut östlich K 28
	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Komplex	§§	2	I	NG	+	regelmäßiger Nahrungsgast aus angrenzenden Revieren, Ansitz an Elbeufer
	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Komplex	§§	-	-	NG		regelmäßiger Nahrungsgast aus angrenzenden Revieren
	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Offenland	§	-	-	BV 1		Vorkommen in strukturreicher Bodenentnahme
	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Gewässer	§	-	-	Rast (3)		nur Elbeufer
	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Gewässer	§	-	-	NG		Nahrungsgast an Gewässern der Bodenentnahme und am Elbeufer
	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Siedlungen, Grünland	§§	2	I	BV 1	+	Brutplatz im Bereich Bauende (Mast), Nahrungsflächen überwiegend jenseits der Elbe
	Flußregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Offenland	§§	3	-	BV 1		Brutrevier auf Maisacker, nicht erfolgreich, Nahrungssuche am Elbeufer
	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Offenland	§§	3	-	BZ, Rast		kurzzeitig Brutrevier auf Maisacker, später aufgegeben, rastend auf Ackern
Flußuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	Gewässer	§§	1	-	DZ (8)		Durchzügler am Elbeufer und in Bodenentnahme, Brutvogel der Umgebung	
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	Gewässer	§	-	-	DZ		Durchzügler entlang der Elbe	
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	Gewässer	§	-	-	DZ		Durchzügler entlang der Elbe	
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	Gewässer	§	-	-	DZ		Durchzügler entlang der Elbe	

Arten- gruppe	Art		Gilde Brut (B) Rast (R)	Schutz (BNat- SchG)	Gefähr- dung RL Nds. (D)	FFH- Anh. / VSR Anh.	Nachweis im UG (Rev./Rast- bestand)	spez. Habitat- anford.	gebiets- und projektbezogene artenschutzrechtliche Betroffenheit
Brut- und Gast- vögel	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Gehölzbest.	§	-	-	BV		Brutvogel in Gehölzbeständen, Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände"
	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Komplex	§	3	-	2		besiedelt strukturreiches Offenland, insb. Vorland und Bodenentnahme
	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gehölzbest.	§§	3	-	BV 1		Brutvogel im parkartigen Elbvorland
	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Gehölzbest.	§	-	-	BV		Brutvogel in Gehölzbeständen, Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände"
	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Gehölzbest.	§	3	-	BV 1	+	Brutvogel am Elbeufer, auch Gehölze in Bodenentnahme geeignet
	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Offenland	§	3	-	BV 3		Brutvogel auf Ackerflächen, 1 Revier auf geplanter Abbaufäche
	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Gewässer	§§	V	-	BZ	+	ehem. Brutvogel in Bodenentnahme (Steilabbrüche), Nahrungsgast
	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Siedlung	§	3	-	NG		Gilde "Brutvogel in Siedlungen", Nahrungssuche im Offenland
	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Siedlung	§	V	-	NG		Gilde "Brutvogel in Siedlungen", Nahrungssuche im Offenland
	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Offenland	§	-	-	BV 1		Brutvogel auf Ackerflächen und im Grünland, Revier nahe Transportstrecke
	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Siedlung	§	-	-	BV		Gilde "Brutvogel in Siedlungen", teilw. Offenland mit Einzelgebäuden
	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Siedlung	§	-	-	BV		Gilde "Brutvogel in Siedlungen"
	Rotkehlchen	<i>Erythacus rubecula</i>	Siedlung	§	-	-	BV		Gilde "Brutvogel in Siedlungen"
	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Gehölzbest.	§	3	-	BV 2		Brutvogel in unterholzreichen Gehölzen
	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Siedlung	§	-	-	BV		Gilde "Brutvogel in Siedlungen"
	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gehölze/Siedl.	§	3	-	BV 1		Brutvogel in Großbäumen am Siedlungsrand, außerhalb Eingriffsbereich
	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Offenland	§	2	-	BV 1	+	Brutvogel auf Viehweide angrenzend an Bodenentnahme
	Amsel	<i>Turdus merula</i>	Gehölze/Siedl.	§	-	-	BV		Gilde „Brutvögel in Siedlungen“
	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Gehölze/Siedl.	§	-	-	BV		Gilde „Brutvögel in Siedlungen“
	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Gehölze/Siedl.	§	-	-	BV		Gilde „Brutvögel in Siedlungen“
	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Gehölze	§	-	-	BV		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände"
	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Offenland	§	3	-	BV 1	+	Brutvogel in Bodenentnahme
	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Offenland	§	-	-	BV		Brutvogel in Röhrichtern und Hochstaudenfluren, insb. Bodenentnahme
	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Gewässer	§	V	-	BV 1	+	Brutvogel in Bodenentnahme
	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Siedlungen	§	-	-	BV		Gilde „Brutvögel in Siedlungen“
	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Offenland	§	-	-	BV		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände", Brutvogel der Bodenentnahme
	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gehölze/Siedl.	§	-	-	BV		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände bzw. der Siedlungen"
	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Gehölze/Siedl.	§	-	-	BV		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände bzw. der Siedlungen"
	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Gehölze	§§	3	I	BZ 1	+	wohl Brutvogel am Südrand der Bodenentnahme, Feuchtgebüsche
	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Gehölze	§	-	-	BV		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände"
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Gehölze	§	-	-	BV		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände"	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Gehölze/Siedl.	§	-	-	BV		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände bzw. der Siedlungen"	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Gehölze/Siedl.	§	-	-	BV		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände bzw. der Siedlungen"	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Gehölze	§	-	-	BV		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände"	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Gehölze	§	-	-	BV		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände"	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gehölze	§	-	-	BV		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände"	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Gehölze/Siedl.	§	V	-	BV		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände bzw. der Siedlungen"	

Arten- gruppe	Art	Gilde Brut (B) Rast (R)	Schutz (BNat- SchG)	Gefähr- dung RL Nds. (D)	FFH- Anh. / VSR Anh.	Nachweis im UG (Rev./Rast- bestand)	spez. Habitat- anford.	gebiets- und projektbezogene artenschutzrechtliche Betroffenheit	
Brut- und Gast- vögel	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Gehölze	§	3	-	BV 2	+	Brutvogel der Laubwaldbestände im Vorland, Umfeld der Transportstrecke
	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Offenland	§§	3	I	BV 1	+	Brutvogel der Randbereiche der Bodenentnahme, angrenzend an Offenland
	Elster	<i>Pica pica</i>	Siedlungen	§	-	-	BV		Gilde „Brutvögel in Siedlungen“
	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Komplex	§	-	-	BV		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände"
	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Komplex	§	-	-	NG		Nahrungsgast, Brutvogel in Wäldern der Umgebung
	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Gehölze/Siedl.	§	V	-	BV		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände bzw. der Siedlungen"
	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Gehölze/Siedl.	§	V	-	BV 1		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände bzw. der Siedlungen"
	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Siedlung	§	V	-	BV		Gilde „Brutvögel in Siedlungen“
	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Offenl./Siedl.	§	V	-	BV 13		Gilde „Brutvögel in Siedlungen“, mehrere Paare im Baubereich
	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Gehölze	§	-	-	BV		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände"
	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Siedlung	§	V	-	1		Gilde „Brutvögel in Siedlungen“
	Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	Offenl./Siedl.	§	-	-	BV		Gilde „Brutvögel in Siedlungen“.
	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Offenland	§	-	-	BV		Gilde „Brutvögel in Siedlungen und des Offenlandes“
	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Gehölze	§	-	-	BV		Gilde "Brutvögel der Gehölzbestände"
	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Offenland	§	V	-	BV		Gilde "Brutvögel des Offenlandes"
	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Offenland	§	-	-	BV		Gilde "Brutvögel des Offenlandes"
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Gewässer	§	-	-	BV	+	in Röhrichten der Bodenentnahme	
Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	Offenland	§§	1	-	BZ		kurzzeitig zur Brutzeit anwesend, keine feste Ansiedlung	
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>		§	-	-	2 Ind.		Einzeltiere über die K 28 wandernd	
Amphi- bien	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>		§§	3	IV	2 Ind.	+	Einzeltiere über die K 28 wandernd, Nachweis Kleientnahme 2005
	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>		§	-	-	>11 Ind.		Einzeltiere über K 28 wandernd, Laichgewässer in Bodenentnahme
	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>		§§	3	IV	zul. 2010	+	Laichgewässer in Bodenentnahme
	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>		§§	2	IV	>10 Ind.	+	rufende Kleingruppen in Kleientnahme und Gartenteich sowie Einzelrufer im Vorland und Siedlungsgebiet
	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>		§§	3	IV	>11 Ind.	+	über K 28 wandernd, kein Nachweis aus Bodenentnahme
	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>		§	-	-	1 Ind.		Nachweis aus Bodenentnahme
	Teichfrosch	<i>Pelophylax „esculentus“</i>		§	-	-	ca. 4 Ind.		einzelne Nachweise aus Bodenentnahme
	Seefrosch	<i>Pelophylax ridibundus</i>		§	3	-	1 Ind.		Einzelnachweis aus Bodenentnahme (Südteil)
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>		§§	1	II/IV	zul. 2009	+	2 rufend. Ind. in Bodenentnahme (Südteil)	
Reptilien	Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>		§	3	-	1 Ind.		Nachweis aus Bodenentnahme (Südteil)
Heusch- recken	Blaufüß. Ödlandschrecke	<i>Oedipoda caeruleascens</i>		§	2	-	zul. 2005	+	Nachweis von trocken-sandigem Standort im Vorland (Gebietsteil A)
	Feldgrille	<i>Grillus campestris</i>		§	1	-	2014	+	Nachweise aus der südlichen Bodenentnahme
Pflanzen	Sand-Grasnelke	<i>Armeria maritima elongata</i>		§	V	-	2014		keine Anhang IV-Art oder streng geschützte Art, Wegränder
	Feld-Mannstreu	<i>Eryngium campestre</i>		§	3	-	2014		keine Anhang IV-Art oder streng geschützte Art, Wegränder, u.a. Transportstrecke
	Sumpf-Schwertlilie	<i>Iris pseudacorus</i>		§	-	-	2014		keine Anhang IV-Art oder streng geschützte Art, Bodenentnahme
	Knöllchen-Steinbrech	<i>Saxifraga granulata</i>		§	3	-	2014		keine Anhang IV-Art oder streng geschützte Art, Wegränder
	Kleine Wiesenraute	<i>Thalictrum minus</i>		§	1	-	1 Ind.		keine Anhang IV-Art oder streng geschützte Art, Wegränder

4.2 Auswahl der relevanten Arten / Relevanzprüfung

Die Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten richtet sich nach folgenden Kriterien:

- artenschutzrechtliche Relevanz (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, europäische Vogelart)
- Wirkungsbezug zum Vorhaben

Tabelle 2: Dokumentation und Kurzbegründung der Artenauswahl im Rahmen der Relevanzprüfung

Art		Schutz (BNat-SchG)	akt. Nachweis im UG	spez. Habitat-anford.	Wirkungs-bezug	Erläuterung
Biber	<i>Castor fiber albicus</i>	§§	ja	+	ja	Störungen durch Lärm im Abbaubereich und nahe Elbeufer, aber Ausweitung des Lebensraumes durch Erweiterung der Bodenentnahme.
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	§§	nein	+	unklar	evtl. Störungen durch Lärm (Bodenabbau, Deichbau), aber kein Kernlebensraum und Ausweichen möglich.
Gr. Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	§§	ja		unklar	Quartier in Altbäumen vermutet, betroffen evtl. durch Gehölzverlust. <i>Untersuchung zu fallender Bäume auf Quartier</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	§§	ja		unklar	Quartiere in Vietze vermutet, betroffen evtl. durch Gehölzverlust.
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	§§	ja		unklar	<i>Untersuchung zu fallender Bäume auf Quartier</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§	ja		unklar	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	§§	ja		unklar	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	§§	ja		unklar	
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	§	ja	+	unklar	Rastvogel auf Acker November bis März, nicht alljährlich, insb. auf Raps, betroffen ggf. durch Störungen
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	§	ja	+	unklar	Rastvogel auf Acker oder am Elbeufer zw. September und April, nicht alljährlich, betroffen ggf. durch Störungen
Bläßgans	<i>Anser albifrons</i>	§	ja		unklar	Rastvogel auf Acker oder am Elbeufer zw. September und April, nicht alljährlich, betroffen ggf. durch Störungen.
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	§§	ja		ja	Brutvogel im Trassenbereich (Horststandort mit Mast). Verlust einer Niststätte. <i>Umsetzung des Mastes außerhalb der Brutzeit erforderlich.</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§	ja		ja	Brutvogel (1 Revier) im Bereich der geplanten Bodenentnahme. Verlust bzw. Verlagerung des Revieres, außerdem Störungen durch Abbaubetrieb. <i>Bauzeitliche Beschränkung und Aufwertung von Lebensraum erforderlich.</i>
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	§	ja		ja	Brutvogel auf Acker nahe der Transportstrecke. Störungen sind möglich.
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§	ja		ja	Brutvogel in 150 m Abstand zur Bodenentnahme, keine Störungen zu erwarten.
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	§	ja		ja	Brutvogel in ca. 30 m Abstand zur Bodenentnahme. Störungen durch Abbaubetrieb zu erwarten. <i>Bauzeitliche Beschränkung erforderlich.</i>
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	§	ja	+	ja	Nachweis zur Brutzeit in ca. 150 m Abstand zur Bodenentnahme, keine Störungen zu erwarten.
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	§	ja	+	ja	Brutvogel in einem Brutpaar entlang der Transportstrecke. Störungen denkbar. <i>Bauzeitliche Beschränkung erforderlich.</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	§§	ja	+	ja	Nachweis zur Brutzeit in ca. 80 m Abstand zur Bodenentnahme. Störungen durch Abbaubetrieb in der Brutzeit möglich. <i>Bauzeitliche Beschränkung erforderlich.</i>

Tabelle 3: Dokumentation und Kurzbegründung der Artenauswahl im Rahmen der Relevanzprüfung

Art		Schutz (BNatSchG)	akt. Nachweis im UG	spez. Habitat-anford.	Wirkungs-bezug	Erläuterung
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	§	ja		ja	Brutvogel in 7 Brutpaaren entlang der Deichtrasse und einem Brutpaar an Bodenentnahme. Teilweise Verlust der Brutbäume. <i>Bauzeitliche Beschränkung, Untersuchung zu fallender Bäume, Anbringen von Ersatzbruthöhlen</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	§	ja		ja	Brutvogel in 3 Brutpaaren entlang der Deichtrasse (Gärten). Störungen in Brutzeit möglich. <i>Bauzeitliche Beschränkung</i>
Brutvögel der Siedlungen		§	ja		ja	keine direkte Beeinträchtigung, aber Wirkungsbetroffenheit durch baubedingte Störungen
Brutvögel der Gehölzbestände		§	ja		ja	keine direkte Beeinträchtigung, aber Wirkungsbetroffenheit durch baubedingte Störungen
Brutvögel des Offenlandes		§	ja		ja	keine direkte Beeinträchtigung, aber Wirkungsbetroffenheit durch baubedingte Störungen
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	§§	ja	+	nein	Positive Auswirkung durch Ausweitung geeigneter Laichgewässer durch Bodenabbau und naturnahe Herrichtung.
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	§§	nein	+	unklar	Positive Auswirkung durch Ausweitung geeigneter Laichgewässer durch Bodenabbau und naturnahe Herrichtung.
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	§§	ja	+	ja	Suboptimales Laichgewässer (Gartenteich) unmittelbar neben Deichtrasse. Evtl. Gefährdung der Zu- und Abwanderung im Abschnitt 0+000 bis 0+100. Positive Auswirkung durch Ausweitung geeigneter Laichgewässer durch Bodenabbau und naturnahe Herrichtung. <i>Schutzzaun im Trassenbereich, bauzeitliche Beschränkung.</i>
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	§§	ja	+	nein	Positive Auswirkung durch Ausweitung geeigneter Laichgewässer durch Bodenabbau und naturnahe Herrichtung.
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	§§	nein		nein	Positive Auswirkung durch Ausweitung geeigneter Laichgewässer durch Bodenabbau und naturnahe Herrichtung.

§§ = streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG, § = besonders geschützt nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG

Für die in Tab. 2 **fett** gedruckten Arten bzw. Artengilden werden „Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG“ ausgefüllt (vgl. Anhang I).

5 Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens

Die Grundlage für die Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen bildet die technische Planung, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt.

Die Trassenlänge des Deiches im Siedlungsrandbereich von Vietze beträgt 467 m. Es handelt sich bei dem Bauvorhaben um einen Neubau mit einer Breite von durchschnittlich 34 m, der zur Überbauung von (relativ) selten überflutetem Grünland führt.

Das Deichprofil wird als grüner Erddeich ausgebildet. Dieser erhält einen Sandkern mit einer 0,6 bis 1,0 m starken Auelehmüberdeckung. Die Breite der Krone beträgt 5 m. Sie wird als Dachprofil mit einer Neigung von 6% ausgeführt. Die Böschungen werden mit einer Neigung von 1:3 ausgebildet. Auf die Kleiaufgabe wird humoser Oberboden in einer Stärke von 0,1 m aufgebracht und mit Gras angesät. Es wird eine Fläche von 1,7 ha überbaut, von der 1,2 ha Biototypen mittlerer bis hoher Bedeutung (Naturnähe) betreffen.

Ein Deichverteidigungsweg und Deichüberfahrten führen zu Bodenversiegelungen in einer Größenordnung von 0,32 ha.

Aus den bautechnischen Beschreibungen (NLWKN 2014) werden die voraussichtlich umwelt-relevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens abgeleitet. Sie werden nach ihren Ursachen in drei Gruppen unterschieden:

- anlagebedingte Wirkungen, d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch den Baukörper des Deiches, die Zufahrten und die Bodenentnahme verursacht werden,
- betriebsbedingte Wirkungen, d. h. Wirkungen, die durch die Unterhaltung des Deiches verursacht werden,
- baubedingte Wirkungen, d. h. temporäre Wirkungen, die während des Baus des Deiches und des Bodenabbaus entstehen.

Konkret ergeben sich insbesondere anlagebedingte Wirkungen durch die Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Verlust an Gehölzbestand und den Bodenabbau sowie baubedingte Wirkungen, die insbesondere Störwirkungen durch Lärm und Anwesenheit von Menschen und Maschinen bewirken. Betriebsbedingte Wirkungen sind nur in sehr geringem Umfang zu erwarten.

Vorbelastungen durch die Auswirkungen des Siedlungsraumes betreffen Störungen durch menschliche Anwesenheit und einen gewissen Schallpegel.

Folgende Projektwirkungen sind durch den Neubau des Deiches in Vietze sowie den Bodenabbau zu erwarten:

Tabelle 4: Relevante Wirkfaktoren unter Berücksichtigung des Artenspektrums

Wirkfaktor	Wirkzone / Wirkungsintensität / potenziell betroffene Schutzgüter
<p>Baubedingte Wirkungen</p> <p>Direkte Gefährdung von Individuen durch (Ab-) Baubetrieb oder Baufeldräumung</p>	<p>Wirkzone: Betroffen sind der unmittelbare Baubereich, der Abbaubereich der Bodenentnahme sowie die Transportstrecke.</p> <p>Wirkungsintensität: Hoch bei direktem Verlust von Individuen. Vorkehrungen zum Schutz direkter Verluste sind zu treffen.</p> <p>Empfindlichkeit: Es besteht eine besondere Empfindlichkeit für folgende Arten, für die jeweils geeignete Maßnahmen zur Vermeidung zu treffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fledermäuse (insbesondere Quartierstandorte in zu fällenden Bäumen), • Brutvögel des trassennahen Bereichs, wie Feldsperling • Amphibien, die Laichgewässer im unmittelbaren Bauumfeld nutzen, wie der Laubfrosch. <p>Erforderliche Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Untersuchung zu fällender Gehölze auf Quartiernutzung, bauzeitliche Beschränkung (Beginn der Baumaßnahme außerhalb Brut- und Setzzeit), – Amphibienschutzzaun in Teilabschnitten der Deichbaustelle.
<p>Lärm und menschliche Anwesenheit während der Bauphase</p>	<p>Wirkzone: Lärmemissionen durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen sind für einen Streifen von ca. 150 m beiderseits der Deichtrasse in einem Umfang zu erwarten, der zu Störungen der Tierwelt führen kann.</p> <p>Zusätzlich sind Störeffekte durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen und die diskontinuierlichen Arbeiten, die keinen Gewöhnungseffekt hervorrufen, zu berücksichtigen. Entsprechende Störeffekte treten aber, in geringerer Intensität, regelmäßig im Siedlungsrandbereich als Vorbelastung auf.</p> <p>Wirkungsintensität: Störungen von Tieren durch Lärmemissionen und menschliche Anwesenheit. Die Tiere sind an die Störungen gewöhnt, die durch den Siedlungsbereich vorhanden sind. Während der Baumaßnahme erhöht sich der Schallpegel und es kommen weitere Störeffekte, für die keine Gewöhnungseffekte zu unterstellen sind, hinzu. Allerdings sind die zu erwartenden Lärmwerte bzw. daraus resultierenden Störungen kaum zu prognostizieren.</p> <p>Empfindlichkeit: Abhängig von den betroffenen Arten, den Abständen zur Bautrasse und der Art der Lebensraumnutzung (z.B. Nahrungsrevier, Nistplatz). Die folgenden Festlegungen beruhen auf den ermittelten Verhältnissen vor Ort:</p> <ul style="list-style-type: none"> • hohe Empfindlichkeit: - • mittlere Empfindlichkeit: Biber, Weißstorch, Braunkehlchen • geringe Empfindlichkeit: Feldsperling, Girlitz, Feldlerche, Wiesenschafstelze, Pirol, Neuntöter, Singschwan, Saat- und Bläüßgans <p>Erforderliche Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beschränkung der Bauzeit auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (April bis Juli). Störungen von Rastvögeln werden nicht als erheblich angesehen.
<p>Schadstoffemissionen sowie Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen</p>	<p>Wirkzone: Während der Bauphase und des Abbaubetriebes werden (in geringem Umfang) durch die Baumaschinen Schadstoffe emittiert. Weiterhin wird mit potentiell umweltgefährdenden Stoffen (Öle, Treibstoffe usw.) hantiert. Diese Wirkzone beschränkt sich auf den unmittelbaren Baubereich und die Flächen der Baustelleneinrichtung.</p> <p>Wirkungsintensität: Schadstoffemissionen finden nur in sehr geringer Intensität statt. Der Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen führt nicht per se zu Beeinträchtigungen, sondern lediglich im Falle unsachgemäßer Handhabung oder bei Unfällen. Die Gefahr des Eintritts einer beeinträchtigenden Wirkung ist gering.</p> <p>Empfindlichkeit: Sehr gering. Hoch bei Havarien oder Unfällen mit umweltgefährdenden Stoffen.</p> <p>Erforderliche Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beschränkung der Baustelleneinrichtungsflächen sowie strikte Einhaltung aller relevanten Sicherheitsvorkehrungen.

Tabelle 4 (Fortsetzung):

Wirkfaktor	Wirkzone / Wirkungsintensität / potenziell betroffene Schutzgüter
Anlagebedingte Wirkungen	
Flächenverluste durch Überbauung mit Deichbauwerk und Bodenversiegelung	<p>Wirkzone: 1,7 ha Überbauung durch im Mittel 34 m breites und 467 m langes Deichbauwerk und Nebenanlagen im Randbereich von Vietze. Versiegelung/Teilversiegelung von Boden auf 0,32 ha. Verlust von 29 Gehölzen zwischen 0,1 und 1,2 m Brusthöhendurchmesser.</p> <p>Wirkungsintensität: Überwiegender Funktionsverlust für Pflanzen und Tiere sowie Funktionsminderung für den Boden</p> <p>Empfindlichkeit: Gering: Für Kleintiere (Insekten), da kurzfristig direkter Verlust von Lebensraum, der nach Bauende wieder zur Verfügung steht (Erddeich). Mittel: Für Brutvögel und Amphibien geringer Flächenverlust. Hoch: Verlust von mittleren und älteren Gehölzen mit möglicher Quartierfunktion für Vögel und Fledermäuse. Verlust eines Brutstandorts des Weißstorchs</p> <p>Erforderliche Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahmen: – Begrenzung der Baufläche und Nutzung von Teilflächen des Siedlungsraumes. – Versetzen des Weißstorchhorstes um wenige Meter außerhalb der Brutzeit. – Bauzeitliche Beschränkung (keine Baumaßnahme zwischen April und Juli) – Ermittlung von möglichen Fledermausquartieren in zu fallendem Baumbestand im Winterhalbjahr Ausgleichsmaßnahme: – Anbringen von Ersatzquartieren für Feldsperling und Fledermäusen in der Umgebung.</p>
Flächenverluste durch Bodenabbau	<p>Wirkzone: 3,1 ha Abbaufäche (bisher Acker)</p> <p>Wirkungsintensität: Teilweiser Funktionsverlust für Tiere sowie Funktionsminderung für den Boden</p> <p>Empfindlichkeit: Mittel: Verlust eines Brutrevieres (mit ungünstiger Feldfrucht Mais) der Feldlerche Gering: Verlust potentieller Rast- und Äsungsflächen für Singschwan, Saat- und Bläßgans (vor allem bei Rapsanbau)</p> <p>Erforderliche Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahmen: – Nutzung eines intensiv genutzten Ackerstandorts für den Bodenabbau. – Vermeidung von Gehölzaufwuchs in den wesentlichen Bereichen der Abbaufäche Ausgleichsmaßnahme: – Entwicklung eines mesophilen Grünlands im Randbereich der Bodenentnahme</p>
Betriebsbedingte Wirkungen	
Lärm und menschliche Anwesenheit (Störwirkung)	<p>Wirkzone: Störwirkungen durch Lärmemissionen im Rahmen der Nutzung des Deiches/Deichverteidigungsweges durch Anwohner und Besucher sind nicht zu erwarten, da diese im Wesentlichen hinter der Deichkrone stattfinden und nicht über das bisherige Maß hinaus zu erwarten sind.</p> <p>Wirkungsintensität: Störungen von Tieren durch menschliche Anwesenheit sind nur in geringem Umfang anzunehmen.</p> <p>Empfindlichkeit: Gering: Rastvögel im Vorland.</p> <p>Erforderliche Maßnahmen: Keine</p>

6 Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Die Maßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan auf Maßnahmenblättern näher erläutert. Dabei sollen Vermeidungsmaßnahmen die erwarteten Schädigungen und Beeinträchtigungen vermeiden oder weitgehend minimieren und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen den betroffenen Arten einen Ausweichlebensraum oder ein Ausweichquartier anbieten. Dies muss bereits vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme funktionsfähig und verfügbar sein. Eine räumliche Nähe ist daher Voraussetzung für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG.

6.1 Vermeidungsmaßnahme (V)

6.1.1 *Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit unter Kontrolle von Baumhöhlen und möglichen Spaltenquartieren*

Im Bereich des Baufeldes entlang der Deichtrasse sind insgesamt 29 Bäume, insbesondere Eichen, Ulmen und Pappeln mit Brusthöhendurchmessern überwiegend zwischen 30 und 65 cm, aber auch darüber hinaus, zu fällen. Diese Arbeiten dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar durchgeführt werden. Anzustreben ist ein möglichst früher Zeitpunkt.

Dem Fällen der Bäume hat eine Kontrolle auf etwaige Höhlen oder Spalten die als Quartier für Fledermäuse oder Vögel dienen können, vorauszugehen. Mit dieser Kontrolle soll gewährleistet werden, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tiere beschädigt oder zerstört werden. Die Kontrolle alter und sehr hoher Bäume kann aufwändig sein und ggf. den Einsatz eines Hubsteigers erfordern.

Die Untersuchungen sind unter Beteiligung eines Fledermaussachverständigen durchzuführen. Im Falle bewohnter Höhlen ist der Baum vorerst stehen zu lassen.

Die Maßnahme wird als V 7 im LBP beschrieben.

6.1.2 *Bauzeitliche Beschränkung aus Gründen des Artenschutzes*

Wegen der Bedeutung des gesamten Deichbauabschnitts und der Bodenentnahme als Brutgebiet für Vögel (regionale/lokale Bedeutung) und der jährweise wechselnden Brutorte der gefährdeten Arten Feldlerche, Braunkehlchen, Pirol und Neuntöter, bzw. der direkt betroffenen Arten Feldsperling und Girlitz hat die Baumaßnahme außerhalb der Brutzeit zu erfolgen. Die Brutzeit beginnt für die genannten Arten im April und endet etwa Ende Juli.

Baumaßnahmen und der Bodenabbau sind daher nur zwischen Anfang August und Ende März möglich. Restarbeiten können aber auch daran anschließend erledigt werden.

Sämtliche Störungen oder möglichen direkten Verluste von Bruten durch eine Aufnahme von Baumaßnahmen inmitten der Brutzeit können durch diese Maßnahme vermieden werden. Bruten der Feldlerche sind im Frühjahr, während des ruhenden Abbaubetriebes auch auf der Abbaufäche möglich und sehr wahrscheinlich.

Die Maßnahme wird als V 2 im LBP beschrieben.

6.1.3 *Umsetzen des Masts mit Weißstorchhorst*

In Höhe von Bau-km 0+460 steht kurz vor dem Bauende ein Mast, der als Horstunterlage für den Weißstorch dient. Der Standort befindet sich auf einem Privatgrundstück. Der Eigentümer hat dem Umsetzen des Mastes bereits zugestimmt.

Um die Brut des Weißstorchs weiterhin zu gewährleisten, ist der Mast wenige Meter (ca. 10 m) aus dem betroffenen Bereich zu versetzen. Diese Maßnahme muss unter Berücksichtigung der Brutzeit des Weißstorchs zwischen Anfang September und Mitte März vor Beginn der Baumaßnahmen durchgeführt werden.

Da Weißstörche unmittelbar nach ihrer Ankunft gegen Ende März die Horste besetzen, muss zu dieser Zeit die Horstunterlage verfügbar sein.

Beeinträchtigungen des Weißstorchs können vermieden werden, wenn diese Maßnahme entsprechend berücksichtigt wird.

Die Maßnahme wird als V 8 im LBP beschrieben.

6.1.4 Amphibienschutzzaun im Trassenbereich

Zum Schutz einer möglichen Zu- und Abwanderung von Amphibien (insb. Laubfrosch) von einem naturnahen Gartenteich im unmittelbaren Trassenbereich wird ein Amphibienschutzzaun in Teilabschnitten entlang der Bautrasse erforderlich.

Unter der Voraussetzung, dass die Baumaßnahme nur im Zeitraum August bis März stattfindet, ist ein Zaun entlang der Grundstücksgrenze der Anwesen Weidenweg 1 und 3 in den Monaten August bis Oktober ausreichend, um die Abwanderung zu sichern. In angrenzenden Bereichen und zu anderen Zeiten sind keine Wanderbewegungen von Amphibien zu erwarten.

Beeinträchtigungen von Amphibien durch die Baumaßnahme können durch die beschriebene Maßnahme verhindert werden.

Die Maßnahme wird als V 9 im LBP beschrieben.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF})

6.2.1 Schaffung von Ersatzbruthöhlen für den Feldsperling und Fledermäuse

Nach den Brutvogelerfassungen ist anzunehmen, dass bis zu vier Feldsperlingspaare Höhlen in den zu fällenden Bäumen entlang der Deichtrasse sowie eines auf der Abbaufäche als Brutstandort nutzen.

Da die Niststätten durch das Vorhaben beseitigt werden und es sich um einen nicht unerheblichen Teil der lokalen Population handelt, sind hier rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit (April) Ausweichquartiere zu schaffen.

Dazu sind je Brutpaar mindestens drei geeignete Nistkästen oder eine Sperlingskolonie (3 Brutkammern) in räumlicher Nähe zum Eingriffsbereich aufzuhängen. Die Nistkästen können auch in Privatgärten oder an Häusern angebracht werden. Im Bereich der Bodenentnahme sollten die Nistkästen im Altbaumbestand entlang des Weges im Vorland vorgesehen werden.

Besonders geeignet sind Holzbetonnistkästen (Typ 2 M oder Sperlingskolonie 1 SP) der Fa. Schwegler.

Die Maßnahme wird als A_{6CEF} im LBP beschrieben und auf Kartenblatt 3.2 und 3.3 dargestellt.

Sollten während der Untersuchung der zu fällenden Bäume Fledermausquartiere in diesem Baumbestand festgestellt werden, sind ebenfalls in Abstimmung mit dem Fledermausbeauftragten des Landkreises für die betroffenen Arten geeignete künstliche Fledermausquartiere in entsprechender Anzahl an geeigneter Stelle in der Umgebung anzubringen.

Die Maßnahme soll vorgezogen bereits während des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden, damit rechtzeitig vor der Beseitigung des betroffenen Baumbestandes Ersatzniststätten und -quartiere zur Verfügung stehen.

6.2.2 Aufwertung von Lebensraum für die Feldlerche

Am Rande der Abbaufäche befand sich 2014 das Brutrevier eines Feldlerchenpaares. Der Standort lässt den Schluss zu, dass die Tiere neben der Ackerfläche auch das angrenzende Grünland als Teil des Revieres nutzen.

Die vorgesehene bauzeitliche Beschränkung gewährleistet, dass während der Brutzeit kein Abbau stattfinden wird.

Im Rahmen des Abbaus werden sich jedoch Teile des Brutrevieres verändern und es ist anzunehmen, dass zukünftig nur noch auf Teilflächen ein geeigneter Lebensraum für die Feldlerche vorhanden ist. Es besteht die Möglichkeit, dass das Revier aufgegeben wird.

Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahme A 2 ist im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LAMPRECHT & WELLMANN 2014) vorgesehen, dass die Randbereiche des Bodenabbaus (ca. 0,6 ha) sowie weitere südwestlich davon gelegene Flächen (derzeit Ruderalflur) durch Biotopentwicklungsmaßnahmen in mesophiles Grünland entwickelt werden (ca. 0,9 ha). Dies stellt auch einen günstigen Lebensraum für die Feldlerche dar. Um für die Feldlerche bereits für das Brutjahr, das auf den Bodenabbau folgt, günstige Lebensraumbedingungen im ausreichenden Umfang zur Verfügung zu stellen, ist es erforderlich, dass die Biotopentwicklung bereits mit dem Bodenabbau beginnt (geplant: Spätsommer, also nach der Brutzeit 2015). Damit würde im Frühjahr 2016 bereits ein geeigneter Brutstandort zur Verfügung stehen.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass auch die Abbaufäche mit ihren Rohböden und nur spärlichem Bewuchs ein geeignetes Bruthabitat für die Feldlerche ist. Der Abbaubetrieb würde in der Brutzeit ruhen und damit hier günstigere Bedingungen als auf den meisten landwirtschaftlich genutzten Flächen herrschen.

Die Maßnahme wird als A 2 im LBP beschrieben und auf Kartenblatt 3.3 dargestellt.

7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Durch das Vorhaben entstehen bau- und anlagebedingte Schädigungen und Störungen, die Beeinträchtigungen folgender artenschutzrechtlich relevanter Arten erwarten lassen:

- Elbebiber,
- Großer Abendsegler,
- Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwerg- und Mückenfledermaus,
- Rauhautfledermaus,
- Singschwan,
- Saat- und Bläßgans
- Weißstorch,
- Feldlerche,
- Wiesenschafstelze,
- Braunkehlchen,
- Pirol,
- Neuntöter,
- Feldsperling,
- Girlitz,
- Brutvögel der Siedlungen,
- Brutvögel der Gehölzbestände,
- Brutvögel des Offenlandes,
- Laubfrosch

Die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind wirksam. Für die genannten Arten können bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Eine Ausnahmeprüfung ist demzufolge für keine Art erforderlich.

8 Literatur

- BMVBS (2009): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2009): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP), Ausgabe 2009. - Handbuch Umweltschutz im Straßenbau, Teil II: Naturschutz und Landschaftspflege.
- HECKENROTH, H. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 13: 221-226. - Hannover.
- FISCHER, C. (2014): Amphibienkartierung im Gebiet südwestlich/westlich Vietze (Gemeinde Hühbeck, Landkreis Lüchow-Dannenberg) im Vorfeld geplanter Deichbaumaßnahmen, März bis Mai 2014. - Kurzbericht im Auftrag des Planungsbüros Lamprecht & Wellmann, Uelzen. - Dannenberg/Elbe.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenverzeichnis. - 3. Fassung, Stand: 01.05.2005. - in: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25 (1): 1-20. - Hannover.
- KRÜGER, T. & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. – 7. Fassung, Stand 2007. – in: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27(3): 131-175. – Hannover.
- LAMPRECHT & WELLMANN (2014): Landschaftspflegerischer Begleitplan für den Neubau des Elbedeiches in der Gemarkung Vietze. - unveröff. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Hühbeck. - Uelzen.
- NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011): Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. - Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag. - Stand: März 2011.
- NLWKN (2009, 2010, 2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen.
- NLWKN (2009, 2010, 2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz: Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen.
- NLWKN (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz: Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen.
- NLWKN (2009, 2010): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz: Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien und Reptilien in Niedersachsen.
- NLWKN (2014): Antrag auf Planfeststellung für den Neubau des Elbedeiches in der Ortslage Vietze, 1. Planungsabschnitt. - im Auftrag der Gemeinde Hühbeck. - Lüneburg.
- SMEETS+DAMASCHEK, BOSCH & PARTNER, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG & DR. ERICH GASSNER (2008): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für Landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden Eingriffsregelung / Musterkarten LBP). - Entwurf, Stand: 28.01.2008.

Anhang

Formblätter zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten

- 1) Biber,
- 2) Großer Abendsegler,
- 3) Rauhautfledermaus,
- 4) Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwerg- und Mückenfledermaus,
- 5) Singschwan,
- 6) Saat- und Bläßgans
- 7) Weißstorch,
- 8) Feldlerche,
- 9) Wiesenschafstelze,
- 10) Braunkehlchen,
- 11) Neuntöter,
- 12) Pirol,
- 13) Feldsperling,
- 14) Girlitz,
- 15) Brutvögel des Offenlandes,
- 16) Brutvögel der Gehölzbestände,
- 17) Brutvögel der Siedlungen,
- 18) Laubfrosch

Tabelle 1: Biber

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Biber (<i>Castor fiber</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 3	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 0	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche (NLWKN 2011)		
<ul style="list-style-type: none"> • Als semiaquatisches Säugetier beansprucht der Biber vorzugsweise langsam fließende (Gefälle max. 2%) oder stehende (ab 300 qm Fläche), natürliche oder naturnahe, störungsarme und im Winter ausreichend frostfreie Gewässer und deren Uferbereiche mit struktureicher, d.h. dichter, überhängender Vegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen mit gutem Regenerationsvermögen. • Besiedelt werden Altwässer in Auenlebensräumen, aber auch Gewässer in Niedermoorgebieten sowie sonstige Gewässer im Agrar- und Siedlungsraum und in Teichwirtschaften. • Die Reviergröße variiert jahreszeitlich und liegt im Sommer bei 1-3 km Fließgewässerslänge, bei ungünstiger Nahrungsvorgängbarkeit 5 bis 9 km, im Winter ist sie bedeutend geringer; Stillgewässer werden ab etwa 300 qm Größe von einem Revierverband besiedelt, mehrere Familien nur an relativ großen Seen. • Wasser ist Medium für Fortbewegung, Nahrungstransport und Schutz vor Feinden; neben den elementaren Nahrungsressourcen müssen daher auch ausreichende Deckungs- und Siedlungsmöglichkeiten vorhanden sein. • Nahrung: Die Ernährung ist unspezifisch herbivor, d.h. rein vegetarisch; Biber nutzen mehr als 300 verschiedene Nahrungspflanzenarten (Wasserpflanzen, Gräser und Kräuter, geschälte Rinde und Jungwuchs von Bäumen) 		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (NLWKN 2011)		
Deutschland:		
<ul style="list-style-type: none"> • Ursprünglich weit verbreitet, dann aber durch Bejagung fast ausgerottet. Langsame Erholung und Stabilisierung des Bestandes. • Aktuell bzw. zur Jahrtausendwende wurde die Population des Elbebibers (mit deutlichem Schwerpunkt in den elbanliegenden Bundesländern) auf ca. 6.000 Tiere, der bundesdeutsche Gesamtbestand aller Unterarten auf über 10.000 Exemplare geschätzt. • Hauptvorkommen in den neuen Bundesländern (außer Thüringen) und in Bayern. 		
Niedersachsen		
<ul style="list-style-type: none"> • Zwischenzeitlich etablierte Vorkommen an der Elbe und den Mündungen der Nebenflüsse von Schnackenburg bis in den Landkreis Harburg. Das wohl wesentlichste Vorkommen, dessen Begründung ausschließlich auf natürliche Zuwanderung aus den elbaufwärts liegenden benachbarten Bundesländern Brandenburg bzw. Sachsen-Anhalt (Bereich der Mittleren Elbe) zurückgeht, befindet sich im Gebiet des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalau. • Vorkommen an der Hase und Ems • Vorkommen im Drömling regelmäßig, aber noch kleine Ansiedlungen • Nachweise südlich von Hannover, Landkreise Hameln-Pyrmont und Hildesheim, gehen vermutlich zum großen Teil auf entwichene Biber zurück. • Einzeltiere an der Aller und in den Landkreisen Soltau-Fallingb. und Hannover 		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Viele Spuren am Elbeufer und in der alten Bodenentnahme. Dort ein nicht mehr besiedelter Bau. Der nächste offensichtliche besiedelte Bau befindet sich an der Unteren Seege nahe der Mündung in die Elbe.		
Bezugsraum für die lokale Population: Elbe und Seegeniederung in der Gartower Marsch.		

Durch das Vorhaben betroffene Art Biber (<i>Castor fiber</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Bauzeitliche Beschränkung. Keine Baumaßnahmen incl. Baufeldfreimachung in der Zeit der Jungenaufzucht. Bei Einhaltung können erhebliche Störungen vollständig vermieden werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)

Durch das Vorhaben betroffene Art
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?
 ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es besteht die (relativ geringe) Gefahr, dass bei Baumfällarbeiten besetzte Quartiere von Fledermäusen zerstört werden. Daher ist unmittelbar vor der Baufeldfreimachung (im Winter) durch eine Begutachtung durch Fachleute zu gewährleisten, dass keine Bäume mit besetzten Höhlen- oder Spaltenquartieren gefällt werden. Sollten besetzte Quartiere gefunden werden, so ist der jeweilige Baum vorerst zu erhalten, bis das Quartier nicht mehr genutzt wird.

Es ist anzumerken, dass bei dem betroffenen Baumbestand wegen des geringen Alters der Bäume nur in Ausnahmefällen Höhlen- oder Spaltenquartiere auftreten. Weiterhin ist die Nutzung als Winterquartier für Fledermäuse relativ unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Wie bereits beschrieben, ist eine Kontrolle der zu fallenden Bäume im Winterhalbjahr erforderlich. Sollten Höhlenquartiere betroffen sein und wegfallen, so sind im Rahmen von CEF-Maßnahmen Fledermausnistkästen im Umfeld der betroffenen Höhle anzubringen. Dabei sind in Abstimmung mit dem Fledermausbeauftragten die erforderliche Anzahl geeigneter künstlicher Quartiere in der näheren Umgebung anzubringen.

Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

Tabelle 3: Rauhaufledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. *	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumanprüche (NLWKN 2011)		
<ul style="list-style-type: none"> • Bevorzugt als „Waldfledermaus“ struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern unterschiedlichster Ausprägung und einem reich strukturierten gewässerreichen Umland. • Sommerquartiere sind in Baumhöhlen, Spaltenquartiere hinter loser Rinde alter Bäume, in Stammabbrissen, Spechthöhlen, Holzstößen, hinter Fensterläden, Fassadenverkleidungen. • Winterquartiere liegen in Gebäuden, Ställen, Baumhöhlen, Felsspalten. • Besonders enge Bindung der Wochenstuben an strukturreiche feuchte Wälder mit Altholzbeständen und an Gewässer im Wald und Waldnähe (hoher Nahrungsbedarf). Es werden jedoch auch Gebäudequartiere angenommen. • Nahrung: An Gewässern fast ausschließlich Mücken. Außerdem weitere Fluginsekten wie kleine Nachschmetterlinge, Käfer, Köcherfliegen, Steinfliegen und Eintagsfliegen. • Im April beziehen Männchen und Weibchen gemeinsam ein Quartier. Mai bilden sich die Wochenstuben, im Juni/Juli bringen kommen die Jungen zur Welt. Sobald die Jungen selbständig sind, beginnt die Paarungszeit, in der Regel im August: die Wochenstuben lösen sich auf und die Tiere sammeln sich in Paarungsquartieren. Den Winter (meist von Oktober bis März) verbringen die Fledermäuse schließlich im Winterquartier, wo sie die kalte Jahreszeit mit einem echten Winterschlaf überbrücken. Zwischen Sommer-, Paarungs- und Winterquartier werden z.T. weite Strecken von bis zu 2000 km zurückgelegt. 		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (NLWKN 2011)		
Deutschland:		
<ul style="list-style-type: none"> • Weit verbreitet. 		
Niedersachsen		
<ul style="list-style-type: none"> • Zerstreut und wohl in allen Regionen vorhanden • Einzelne Nachweise auf Norderney und auf Wangerooge • Aus dem Landkreis Emsland und in Küstenbereichen der Landkreise Aurich, Wittmund und Jever liegen keine Nachweise vor. Jedoch ist eine Wochenstube im Landkreis Friesland bekannt. 		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Nachgewiesen 2012 im Vorland südwestlich Vietze. Durch den Fledermausbeauftragten des Landkreises werden keine Quartiere im Untersuchungsgebiet vermutet.		
Bezugsraum für die lokale Population: Landkreis Lüchow-Dannenberg.		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es besteht die (relativ geringe) Gefahr, dass bei Baumfällarbeiten besetzte Quartiere von Fledermäusen zerstört werden. Daher ist unmittelbar vor der Baufeldfreimachung durch eine Begutachtung durch Fachleute zu gewährleisten, dass keine Bäume mit besetzten Höhlen- oder Spaltenquartieren gefällt werden. Sollten besetzte Quartiere gefunden werden, so ist der jeweilige Baum vorerst zu erhalten, bis das Quartier nicht mehr genutzt wird.

Es ist anzumerken, dass bei dem betroffenen Baumbestand wegen des geringen Alters der Bäume nur in Ausnahmefällen Höhlen- oder Spaltenquartiere auftreten. Weiterhin ist die Nutzung als Winterquartier für Fledermäuse relativ unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Wie bereits beschrieben, ist eine Kontrolle der zu fällenden Bäume erforderlich. Sollten Höhlenquartiere betroffen sein und wegfallen, so sind im Rahmen von CEF-Maßnahmen Fledermausnistkästen im Umfeld der betroffenen Höhle anzubringen. Dies erfolgt in Absprache und auf Empfehlung des Fledermausbeauftragten des Landkreises. Dabei sollten für jede beseitigte Naturhöhle drei Fledermausnistkästen vorgesehen werden.

Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff.)

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Wasserfledermaus (WF) (*Myotis daubentonii*), Breitflügel-Fledermaus (BF) (*Eptesicus serotinus*), Zwergfledermaus (ZF) (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (MF) (*Pipistrellus pygmaeus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?
 ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es besteht die (relativ geringe) Gefahr, dass bei Baumfällarbeiten besetzte Quartiere von Fledermäusen zerstört werden. Daher ist unmittelbar vor der Bauaufreimung durch eine Begutachtung durch Fachleute zu gewährleisten, dass keine Bäume mit besetzten Höhlen- oder Spaltenquartieren gefällt werden. Sollten besetzte Quartiere gefunden werden, so ist der jeweilige Baum vorerst zu erhalten, bis das Quartier nicht mehr genutzt wird.

Es ist anzumerken, dass bei dem betroffenen Baumbestand wegen des geringen Alters der Bäume nur in Ausnahmefällen Höhlen- oder Spaltenquartiere auftreten. Weiterhin ist die Nutzung als Winterquartier für Fledermäuse relativ unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Wie bereits beschrieben, ist eine Kontrolle der zu fällenden Bäume erforderlich. Sollten Höhlenquartiere betroffen sein und wegfallen, so sind im Rahmen von CEF-Maßnahmen Fledermausnistkästen im Umfeld der betroffenen Höhle anzubringen. Dies erfolgt in Absprache und auf Empfehlung des Fledermausbeauftragten des Landkreises. Dabei sollten für jede beseitigte Naturhöhle drei Fledermausnistkästen vorgesehen werden.

Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

Tabelle 5: Singschwan

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland,	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen,	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche (Südbeck et al. 2005, Fünfstück et al. 2010, NLWKN 2011)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Oft auf großen offenen Flächen, in ungestörten, ausgedehnten, naturnahen Verlandungs- und Röhrichtzonen von Still- und Fließgewässern, in nassen Erlenbruchwäldern und Fischteichgebieten mit Inseln • Nahrungsflächen auf feuchtem bis überflutetem Grünland oder auf Ackerflächen, v.a. Mais und Raps • Als Schlafgewässer werden größere, offene Wasserflächen benötigt (Seen, Teiche, Moorflächen, Fließgewässer, Altarme). • Nahrung: Pflanzen im Süß-, Brack- und Salzwasser. An Land Gräser und Kräuter, auch Getreidekörner. • Bodenbrüter, Nest große Anhäufung von Pflanzenmaterial • 1 Jahresbrut, Gelege 4-7(9) Eier, Brutdauer: 31-42 Tage • Kurz- bis Mittelstreckenzieher • Tritt oft vergesellschaftet mit Höcker- und Zwergschwan auf. <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (Fünfstück et al. 2010, NLWKN 2011)</p> <p>Deutschland:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuerdings seltener Brutvogel in Ostdeutschland. • Regelmäßiger und häufiger Durchzügler und Wintergast in Norddeutschland. Im Süden am Bodensee, weitere Stellen im Süden Deutschlands unregelmäßiger und selten. Insgesamt 25.000 Gastvögel in Deutschland. <p>Niedersachsen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Rastbestände und Wintervorkommen konzentrieren sich v.a. an Elbe, Weser, Aller und Ems. Der Rastvogelbestand beträgt ca. 5000 Individuen. • Untere Mittelelbe ist der bedeutendste Rastplatz von Singschwänen in Niedersachsen. Kleinere Bestände auch in allen übrigen Marschen. <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Unregelmäßiger Gastvogel zwischen Oktober und März. Nachweise von Ackerflächen südlich Vietze und aus Vorland westlich Vietze. Je Rasterfeld in bis max. 4 von 12 Jahren. Max. 78 im Bereich der Kleientnahme.</p> <p>Bezugsraum für die lokale Population: Mittlere Elbeniederung. Hier wesentlich bedeutsamere Rastflächen in der Seege-niederung sowie im Raum Schnackenburg, Restorf und Meetschow. Außerdem im Amt Neuhaus und der Lenzer Wische (Brandenburg).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)

Tabelle 6: Saat- und Blässgans

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Saatgans (<i>Anser fabalis rossicus</i>), Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat.	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat.	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche (Südbeck et al. 2005, Fünfstück et al. 2010, NLWKN 2011) <ul style="list-style-type: none"> • Weites, offenes Kulturland (Grünland, Ackerflächen mit Wintergetreide und Raps) und Feuchtgrünland • Von besonderer Bedeutung sind geeignete Schlafgewässer in der Nähe der Nahrungsflächen (Seen, Flussabschnitte) mit Flachwasserzone. • Nahrung: Gräser, Getreide, Klee u. a. grüne Pflanzen, auch Kartoffeln, Rübenreste und Getreide • Bodenbrüter, Nest häufig auf Grashorst oder kleiner Geländeerhebung in Wassernähe • 1 Jahresbrut, Gelege: (3)4-6(8) Eier, Brutdauer: 26-28 Tage • Langstreckenzieher 		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (Fünfstück et al. 2010, NLWKN 2011) <p>Deutschland:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßiger, lokal häufiger Durchzügler und Wintergast, vor allem im Norden, im Süden nur lokal kleinere Konzentrationen • Der Gastvogelbestand beider Arten beträgt je rund 400.000 Individuen. <p>Niedersachsen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Saatgans: stabile Gastvogelbestände von 60.000 Individuen • Blässgans: Gastvogelbestände von 140.000 Individuen, deutliche Zunahme in den letzten 20 Jahren 		
Verbreitung im Untersuchungsraum <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Nicht alljährlicher Gastvogel zwischen September und März. Nachweise in max. acht von zwölf Jahren überwiegend von Ackerflächen südlich Vietze mit max. 2220 (Saatgans) bzw. 700 Ind. (Blässgans).</p> <p>Rastgebiete mit regelmäßigem Vorkommen von > 5.000 Gänsen befinden sich im Amt Neuhaus, der Lenzer Wische sowie in der Gartower und Dannenberger Marsch.</p> <p>Bezugsraum für die lokale Population: Mittlere Elbeniederung</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Saatgans (<i>Anser fabalis rossicus</i>), Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)

Tabelle 7: Weißstorch

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche (Südbeck et al. 2005, Fünfstück et al. 2010, NLWKN 2011)		
<ul style="list-style-type: none"> • Offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu hoher Vegetation, in Mitteleuropa bevorzugt feuchte Niederungen und Auen mit Feuchtwiesen, Teichen, Altwässer; besondere Bedeutung hat außerdem Grünland mit Sichtkontakt zum Nest. Ackerland wird i. d. R. nur während der Bodenbearbeitung zur Nahrungssuche genutzt. • Nahrung: Mäuse, Insekten (besonders Heuschrecken) und deren Larven, Regenwürmer, Amphibien (Frösche sind jedoch nicht vorherrschende Nahrung), Reptilien, Fische und auch Aas. • Freibrüter; Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Bäumen und Masten (Kunstnester), zumeist aber in Siedlungsnähe; in Mitteleuropa sehr selten auch in Auwäldern. • 1 Jahresbrut, Gelege: (1)3-5(7) Eier, Brutdauer: 33-34 Tage • Langstreckenzieher 		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (Fünfstück et al. 2010, NLWKN 2011)		
Deutschland:		
<ul style="list-style-type: none"> • Durchzügler und Wintergast in großer Zahl in der Küstenregion der Nordsee und in zunehmendem Maße im norddeutschen Binnenland. • Brutansiedlung in Norddeutschland mit raschem Anstieg der Brutpaarzahlen 		
Niedersachsen		
<ul style="list-style-type: none"> • In allen Naturräumlichen Regionen regelmäßig vertreten als Brut- und Gastvogel mit Ausnahme des Berglandes und des Harzes. • Die höchsten Dichten sind in den wenigstens teilweise noch überschwemmten Niederungen von Elbe, Weser und Aller zu finden. • aktuell 522 Brutpaare (2010), stabiler Bestand 		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Regelmäßiger Brutvogel. Ein (nicht erfolgreiches) Brutpaar 2014 auf Mast auf Privatgrundstück im Bereich Bauende. Der Standort liegt im Trassenbereich des Deiches. Eine Versetzung ist erforderlich.		
Nahrungsflächen fast ausschließlich am östlichen Elbeufer, wo großflächige Überschwemmungsgrünländer und Feuchtgrünland binnendeichs besteht.		
Bezugsraum für die lokale Population: Mittelbe-Niederung. Hier aktuell >150 Brutpaare geschätzt.		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 8: Umsetzen des Mast mit Horst außerhalb der Brutzeit um wenige Meter.

Entstehen weitere signifikante Risiken?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Bauzeitliche Beschränkung. Keine Baumaßnahmen incl. Baufeldfreimachung in der Brutzeit des Weißstorchs (April bis Juli). Bei Einhaltung können Störungen vollständig vermieden werden. Der Weißstorch ist nicht störanfällig, da er als Kulturfolger in Dörfern brütet.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

V 8: Umsetzen des Mast mit Horst außerhalb der Brutzeit um wenige Meter.

Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff.)

Tabelle 8: Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 3	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche (Südbeck et al. 2005, Fünfstück et al. 2010)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreicher strukturierter Gras- und Krautschicht, bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen • Charaktersvogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälern) und Heiden, weiterhin auf sonstigen Freiflächen (z.B. Brandflächen, Lichtungen, junge Aufforstungen). Brutvorkommen stark abhängig von Verteilung, Intensität sowie Bearbeitungsformen und –terminen der landwirtschaftlichen Bodennutzung. • Hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m, einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden geduldet. • Nahrung: Im Sommer viele kleine Wirbellose, Jungennahrung v. a. Insekten. Im Winter mehr Vegetabilien, wie Sämereien, Keimlinge, zarte Blätter • Bodenbrüter, Neststandorte in Gras- und niedriger Krautvegetation, bevorzugte Vegetationshöhe: 15-20 cm • Häufig 2 Jahresbruten, Gelege: 2-5 Eier, Brutdauer: 12-13 Tage • Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (Fünfstück et al. 2010, Krüger et al. 2014)</p> <p>Deutschland:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sehr häufig, flächig verbreiteter Brutvogel im Tiefland, teilweise auch in höheren Lagen der Mittelgebirge. • Gebietsweise dramatische Bestandseinbrüche. • Sommervogel, sehr häufiger Durchzügler, in günstigen Gebieten auch regelmäßig Wintervorkommen. <p>Niedersachsen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen • Die Feldlerche besetzt das niedersächsische Kulturland beinahe flächendeckend, fehlt lokal nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Flächen. • Seit 1980 sehr starke Bestandsabnahme (über 50 %) <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Regelmäßiger Brutvogel. 2014 wurden 3 Brutreviere ermittelt. Eines im Grenzbereich zwischen Ackerfläche, die für den Abbau vorgesehen ist und angrenzendem Grünland. Lebensraum nicht optimal (Maisanbau) und nur bis Ende Juni als Brutstandort geeignet.</p> <p>Bezugsraum für die lokale Population: Landkreis Lüchow-Dannenberg. Hier aktuell vermutlich ca. 10.000 Brutpaare geschätzt (Krüger et al. 2014).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 2: Bauzeitliche Beschränkung (gilt auch für Bodenabbau) zwischen April und Juli. Aufnahme von Bautätigkeit oder Abbaubetrieb in diesem Zeitraum nicht zulässig. Entstehen weitere signifikante Risiken? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein V 2: Bauzeitliche Beschränkung (gilt auch für Bodenabbau) zwischen April und Juli. Aufnahme von Bautätigkeit oder Abbaubetrieb in diesem Zeitraum nicht zulässig. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt V 2: Bauzeitliche Beschränkung (gilt auch für Bodenabbau) zwischen April und Juli. Aufnahme von Bautätigkeit oder Abbaubetrieb in diesem Zeitraum nicht zulässig. A/E 2: Entwicklung von mesophilem Grünland im Randbereich der geplanten Bodenentnahme auf 1,53 ha. E 2: Naturnahe Herrichtung und weitgehende Offenhaltung der Bodenabbaubereiche. Während des Bodenabbaus sind die Abbaubereiche in der Zeit des ruhende Abbaus als Brutlebensraum uneingeschränkt nutzbar. Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	

Tabelle 9: Wiesenschafstelze

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland,	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen,	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche (Südbeck et al. 2005, Fünfstück et al. 2010)		
<ul style="list-style-type: none"> • Ursprüngliche Habitate sind nasse oder wechsellasse Wiesen, Seggenfluren und Verlandungsgesellschaften. • In der Kulturlandschaft: Viehweiden, extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen, in zunehmendem Maße Hackfrucht-, Raps- und Getreideäcker, Klee- und Futterpflanzenschläge und andere Kulturen; Böden wenigstens teilweise nass, wechsellasse oder feucht und vegetationsfrei. • Im Winter auf offenen, feuchten Flächen oder nahen Gewässern. • Nahrung: Kleine, hauptsächlich fliegende Insekten, je nach Angebot aber auch Insektenlarven, Käfer, Heuschrecken, Schmetterlingsraupen, vereinzelt Spinnen, kleine Schnecken und Würmer. Pflanzenteile nur ausnahmsweise. • Bodenbrüter, Nest fast immer auf dem Boden, selten in Zwergsträuchern, meist in dichter Kraut- und Grasvegetation versteckt, in nassem Gelände auf Erdhügeln oder Torfbulten • 1-2 Jahresbruten, Gelege: (4)5-6(7) Eier, Brutdauer: 12-14 Tage • Langstreckenzieher 		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (Fünfstück et al. 2010, Krüger et al. 2014)		
Deutschland:		
<ul style="list-style-type: none"> • Verbreiteter Brutvogel im Tiefland, in geringeren Dichten in Mittelgebirgslagen und sehr spärlich im Voralpenland. • Als Durchzügler häufig in allen Landesteilen. • Sommervogel, sehr häufiger Durchzügler, in günstigen Gebieten auch regelmäßig Wintervorkommen. 		
Niedersachsen		
<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen • Die Feldlerche besetzt das niedersächsische Kulturland beinahe flächendeckend, Besonders hohe Dichten im Wendland. Fehlt lokal nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Flächen. • Seit 1990 deutliche Bestandszunahme 		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Brutvogel mit einem Brutrevier auf Ackerflächen. Nahrungssuche gerne auf Viehweiden und am Elbeufer.		
Bezugsraum für die lokale Population: Landkreis Lüchow-Dannenberg. Hier aktuell >4.000 Brutpaare geschätzt (Krüger et al. 2014).		

Durch das Vorhaben betroffene Art Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
V 2: Bauzeitliche Beschränkung. Keine Baumaßnahmen incl. Baufeldfreimachung in der Brutzeit der wiesenschafstelze (April bis Juli). Bei Einhaltung können Störungen vollständig vermieden werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)

Durch das Vorhaben betroffene Art Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
V 2: Bauzeitliche Beschränkung. Keine Baumaßnahmen incl. Baufeldfreimachung in der Brutzeit des Braunkehlchens (Mai bis Juli). Bei Einhaltung können Störungen vollständig vermieden werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)

Durch das Vorhaben betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
V 2: Bauzeitliche Beschränkung. Keine Baumaßnahmen incl. Baufeldfreimachung in der Brutzeit des Neuntötters (Mai bis Juli). Bei Einhaltung können Störungen vollständig vermieden werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)

Tabelle 12: Pirol

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. *	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche (Südbeck et al. 2005, Fünfstück et al. 2010)		
<ul style="list-style-type: none"> • Feuchte und lichte sonnige (Bruch- und Au-)Wälder, auch in Kiefernwäldern mit lückiger Struktur und einzelnen alten Laubbäumen. • In der Kulturlandschaft Flussniederungen mit Feldgehölzen oder Alleen sowie alte Hochstamm-Obstkulturen und Parkanlagen mit hohen Bäumen, Randlagen von Wäldern (Ufergehölze) werden bevorzugt; Randlagen dörflicher Siedlungen; Hofgehölze mit altem Baumbestand, bes. Eichen, Pappeln, Erlen, auch Buchen, Eschen, Weiden und Birken; Friedhöfe und Parks mit altem Baumbestand; i.d.R. <300 m Höhenlage • Nahrung: Insekten und deren Larven, fleischige Früchte und Beeren • Freibrüter, Nest meist hoch in Laubbäumen, typ. geflochtene Nester hängen an den äußersten Zweigen des Baumes • 1 Jahresbrut, Gelege: (2)3-4 (5-6) Eier, Legebeginn Mitte Mai bis Juni, Brutdauer: 15-18 Tage, Nestlingsdauer: 14-20 Tage • Langstreckenzieher 		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (Fünfstück et al. 2010, Krüger et al. 2014)		
Deutschland:		
<ul style="list-style-type: none"> • Im Süden und Westen lückenhaft, im Nordosten flächig verbreiteter, aber nirgends in großer Dichte vorkommender Sommervogel • Regelmäßiger einzelner bis wenig häufiger Durchzügler und Gastvogel 		
Niedersachsen		
<ul style="list-style-type: none"> • In den Geest- und Bördelandschaften sowie Talungen des Berglandes von Westen nach Osten in zunehmender Dichte verbreitet. Der Bestand wird auf 4.300 Brutpaare geschätzt. 		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Brutvogel in zwei Brutpaaren in altem Baumbestand in Elbnähe, davon eines nahe Abbaugelände und Transportstrecke. Besiedelt werden Bestände mit alten Laubbäumen, auch Gärten und strukturreichere bzw. etwas lückige Kiefernwälder.		
Bezugsraum für die lokale Population: Landkreis Lüchow-Dannenberg. Hier aktuell 200 bis 300 Brutpaare geschätzt.		

Durch das Vorhaben betroffene Art Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
V 2: Bauzeitliche Beschränkung. Keine Baumaßnahmen incl. Baufeldfreimachung in der Brutzeit des Pirols (Mai bis Juli). Bei Einhaltung können Störungen vollständig vermieden werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)

Tabelle 13: Feldsperling

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche (Südbeck et al. 2005, Fünfstück et al. 2010)		
<ul style="list-style-type: none"> • Lichte Wälder und Waldränder aller Art (insbesondere Auwälder), bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften. • Heute im Bereich menschlicher Siedlungen; in gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe, Kleingärten) sowie in strukturreichen Dörfern (Bauerngärten, Obstwiesen, Hofgehölze) • Nahrung: Sämereien, v.a. von Gras (Getreidekörner) und zahlreiche Kräuter. Vor der Brutzeit und Nestlingsnahrung v.a. kleine Insekten und andere Gliederfüßer. • Meist Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen, Nistkästen), selten auch Freibrüter • 1-3 Jahresbruten, Gelege: 3-7(8) Eier, Brutdauer: 11-14 Tage • Standvogel 		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (Fünfstück et al. 2010, Krüger et al. 2014)		
<ul style="list-style-type: none"> • Flächig verbreiteter, sehr häufiger Brut- und Jahresvogel in Deutschland • Auch Durchzügler und Wintergast 		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Brutvogel in hoher Dichte am Siedlungsrand von Vietze. Insgesamt 13 Brutreviere im Untersuchungsgebiet. Bezugsraum für die lokale Population: Landkreis Lüchow-Dannenberg. Hier noch weit verbreitet und 2.000 bis 3.000 Brutpaare geschätzt.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
V 7: Baufeldräumung außerhalb Fortpflanzungszeit unter Kontrolle der zu fallenden Bäume auf Quartiere von Fledermäusen oder besetzten Höhlen von Vögeln.		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		
V 2: Bauzeitliche Beschränkung. Keine Baumaßnahmen incl. Baufeldfreimachung in der Brutzeit des Feldsperlings (April bis Juli). Bei Einhaltung können Störungen vollständig vermieden werden.		

Durch das Vorhaben betroffene Art
Feldsperling (*Passer montanus*)

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,
beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

V 7: Baufeldräumung außerhalb Fortpflanzungszeit unter Kontrolle der zu fallenden Bäume auf Quartiere von Fledermäusen oder besetzten Höhlen von Vögeln.

A 6_{CEF}: Schaffung von Ersatzbruthöhlen für den Feldsperling im Nahbereich der Deichtrasse und im Umfeld der Bodenentnahme. Aufhängen von 15 speziellen Nisthöhlen oder 5 Koloniekästen mit je drei Brutnischen.

Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

Tabelle 14: Girlitz

Durch das Vorhaben betroffene Art Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland,	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen,	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche (Südbeck et al. 2005, Fünfstück et al. 2010)		
<ul style="list-style-type: none"> • Brutvogel in halboffener Landschaft mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und freien Flächen mit niedriger Vegetation, vielfach in der Nähe oder in menschlichen Siedlungen, z.B. Parks, Gärten, Alleen mit verstreut stehenden Nadelbäumen, Kleingartengebieten, Baumschulflächen, Friedhöfe, auch in Einzelbäumen von Obstgärten und Weinbergen. • Nahrung: Kleine Sämereien von Kräutern und Stauden, auch Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen • Freibrüter, Nest in Sträuchern, auf Bäumen und in Rankenpflanzen mit Sichtschutz. • 2 Jahresbruten, Gelege: 3-5 Eier, Brutdauer: 12-14 Tage • Kurzstreckenzieher, Teilzieher 		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (Fünfstück et al. 2010, Krüger et al. 2014)		
<ul style="list-style-type: none"> • Flächig verbreiteter sehr häufiger Brut- und Sommervogel in Deutschland, im äußersten Nordwesten regional fehlend oder selten. • Regelmäßiger Durchzügler, Neigung zur Überwinterung an günstigen Stellen 		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Brutvogel in den Gärten der Ortschaft Vietze in vier Brutpaaren im Jahr 2014. Die Reviere liegen größtenteils im Nahbereich zur Baumaßnahme.		
Bezugsraum für die lokale Population: Landkreis Lüchow-Dannenberg. Hier aktuell ca. 1.500 Brutreviere (Krüger et al. 2014).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		
V 2: Bauzeitliche Beschränkung. Keine Baumaßnahmen incl. Baufeldfreimachung in der Brutzeit des Girlitz (April bis Juli). Bei Einhaltung können Störungen vollständig vermieden werden.		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Girlitz (*Serinus serinus*)

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,
beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff.)

Tabelle 15: Brutvögel des Offenlandes

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Artengilde Brutvögel des Offenlandes		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland,	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen,	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Der Artengilde "Brutvögel des Offenlandes" gehören im Untersuchungsraum folgende Arten an: Fasan, Sumpfrohrsänger, Stieglitz, Bluthänfling, Goldammer.		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche (Südbeck et al. 2005, Fünfstück et al. 2010)		
<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen vorwiegend in offener Landschaft, oft mit einzelnen Gehölzen, auf Ackerflächen, Grünland, Ruderalfluren, teilweise Röhrichtbeständen. • Nahrung: unterschiedlich, überwiegend Insekten und Spinnen, Beeren, Samen und Früchte • Freibrüter, auf dem Boden oder in niedrigen Gehölzen, auch Röhricht. • 1 bis 3 Jahresbruten je nach Art 		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (Fünfstück et al. 2010, Krüger et al. 2014)		
<ul style="list-style-type: none"> • Im Offenland, teilweise auch Siedlungen weit verbreitete und überwiegend häufige Arten 		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Regelmäßige und in der Regel häufige Brutvögel.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		
V 2: Bauzeitliche Beschränkung. Keine Baumaßnahmen incl. Baufeldfreimachung in der Kernbrutzeit (April bis Juli). Bei Einhaltung können Störungen vollständig vermieden werden.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art
Artengilde Brutvögel des Offenlandes

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.
 ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

Tabelle 16: Brutvögel der Gehölzbestände

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Artengilde Brutvögel der Gehölzbestände		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen,	Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Der Artengilde "Brutvögel der Gehölzbestände" gehören im Untersuchungsraum folgende Arten an: Buntspecht, Rabenkrähe, Blaumeise, Kohlmeise, Schwanzmeise, Zilpzalp, Fitis, Gelbspötter, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Kleiber, Gartenbaumläufer, Zaunkönig, Star, Amsel, Wacholderdrossel, Singdrossel, Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Buchfink, Kernbeißer.		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche (Südbeck et al. 2005, Fünfstück et al. 2010) <ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen vorwiegend im Wald oder in dichteren Gehölzbeständen. • Nahrung: unterschiedlich, überwiegend Insekten und Spinnen, Beeren, Samen und Früchte • Höhlen-, Halbhöhlen- oder Freibrüter, in der Regel in Gehölzen. • 1 bis 3 Jahresbruten je nach Art 		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (Fünfstück et al. 2010, Krüger et al. 2014) <ul style="list-style-type: none"> • Im Wald oder in Gehölzbeständen, teilweise auch Siedlungen weit verbreitete und überwiegend häufige Arten 		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Regelmäßige und in der Regel häufige Brutvögel.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		
V 2: Bauzeitliche Beschränkung. Keine Baumaßnahmen incl. Baufeldfreimachung in der Kernbrutzeit (April bis Juli). Bei Einhaltung können Störungen vollständig vermieden werden.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Artengilde Brutvögel der Gehölzbestände

beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

V 7: Baufeldräumung außerhalb Fortpflanzungszeit unter Kontrolle der zu fallenden Bäume auf Quartiere von Fledermäusen oder besetzten Höhlen von Vögeln.

Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff.)

Tabelle 17: Brutvögel der Siedlungen

Durch das Vorhaben betroffene Art Artengilde Brutvögel der Siedlungen		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland,	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen,	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Der Artengilde "Brutvögel der Siedlungen" gehören im Untersuchungsraum folgende Arten an: Elster, Blaumeise, Kohlmeise, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Zilpzal, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Zaunkönig, Star, Amsel, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Bachstelze, Grünling.		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche (Südbeck et al. 2005, Fünfstück et al. 2010)		
<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen vorwiegend im Siedlungsbereich und in Gärten. • Nahrung: unterschiedlich, überwiegend Insekten und Spinnen, Beeren, Samen und Früchte • Höhlen-, Halbhöhlen- oder Freibrüter, in der Regel in Gehölzen. • 1 bis 3 Jahresbruten je nach Art 		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (Fünfstück et al. 2010, Krüger et al. 2014)		
<ul style="list-style-type: none"> • In Siedlungen, teilweise auch im Wald oder Offenland weit verbreitete und überwiegend häufige Arten 		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Regelmäßige und in der Regel häufige Brutvögel.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		
V 2: Bauzeitliche Beschränkung. Keine Baumaßnahmen incl. Baufeldfreimachung in der Kernbrutzeit (April bis Juli). Bei Einhaltung können Störungen vollständig vermieden werden.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art

Artengilde Brutvögel der Siedlungen

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

V 7: Baufeldräumung außerhalb Fortpflanzungszeit unter Kontrolle der zu fallenden Bäume auf Quartiere von Fledermäusen oder besetzten Höhlen von Vögeln.

Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

weise in Senken des Vorlandes und im Siedlungsbereich.

Laubfrösche nutzen demzufolge das gesamte Untersuchungsgebiet als Lebensraum und laiche in günstig ausgeprägten Gewässern.

Bezugsraum für die lokale Population: Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau. Hier noch recht gute Bestände.

Genauere Zahl des Bestandes oder der Laichgewässer ist nicht bekannt. Im Biosphärenreservatsplan ist der betroffene Bereich im Hinblick auf Amphibien nicht bewertet (BRV 2009).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 2: Bauzeitliche Beschränkung zwischen April und Juni, der Laichzeit des Laubfrosches.

V 9: Errichtung eines Amphibienschutzzaunes auf ca. 250 m Länge. Damit soll verhindert werden, dass aus dem pot. Laichgewässer abwandernde Tiere in den Baubereich gelangen.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es werden im Gegenteil durch den Bodenabbau weitere als Laichgewässer und sommerlicher Landlebensraum geeignete Flächen neu geschaffen.

Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff.)